

**Ausbildungs- und Studienvertrag
mit Auszubildenden/Studierenden nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der
Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer
integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L**

Zwischen

.....
vertreten durch(Ausbildende/Ausbildender)
und
Frau/Herrn
Anschrift:
.....(Studierende/Studierender)
geboren am:
wird unter Zustimmung ihrer/seiner Vertreterin/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
Frau/Herrn
Anschrift:
– vorbehaltlich –
folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)**

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die Studierende/Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die Studierende/der Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden/des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen

ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen Auszubildender / Auszubildendem und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am und endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Studierende/Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er von der Auszubildenden/dem Auszubildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die Studierende/Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L beträgt zurzeit¹:

im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die Studierende/der Studierende nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierende/der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre seine Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die Studierende/der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro.²
- (4) Die Auszubildende/Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studenten tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Studierenden/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

- (1) Die Studierende/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit³

vom	bis 31. Dezember	 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	 Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁴

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10 Nebenabreden

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart⁵:
.....
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss⁵
☐ von zum⁵

 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter der Studierenden/des Studierenden⁶:
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Studierende/Studierender)

.....
(Vormund)

-
- 1 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
 - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
 - 3 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 4 Die Studierende/Der Studierende sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der/dem Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
 - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 6 Ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder eine Pflegerin/ein Pfleger, verpflichtet sie/er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.